



Silvester feiern – mit Respekt und Umsicht!

Vorsicht im Umgang mit Feuerwerkskörpern! Vermeidet Unfälle!

Achtet darauf, wie ihr Feuerwerkskörper behandelt. Verwendet ausschließlich durch die BAM geprüfte Feuerwerkskörper gemäß den Anweisungen, um Unfälle zu vermeiden, die euch oder andere gefährden könnten. Verwendet Pyrotechnik sicher und fernab von Menschenmengen.

Wie erkennt man zugelassenes Feuerwerk?

Die wichtigsten Merkmale sind das **CE** Zeichen und ein Zulassungszeichen (Registriernummer). Neben dem **CE** Zeichen muss eine vierstellige Ziffer stehen, z. B. **CE 0598**. Ein Beispiel für ein Zulassungszeichen wäre **0589 – F2 – 1234**. In der Mitte des Zulassungszeichens steht **F2**. Dies ist das Zeichen für die Feuerwerkskategorie 2.

Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 dürfen in Deutschland nur Personen kaufen, besitzen und verwenden, die eine behördliche Erlaubnis dafür haben.

Musterbeispiel für die Kennzeichnung

Super-Böllern (KNALLKÖRPER) NEM ca. 2,5 g 0589-F2-0010
KAT F2
Art.-Nr.: 1234GHB

Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!

Nur im Freien verwenden! Einzeln auf den Boden legen, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen.

Hersteller und Anschrift
Tel.-Nr.

CE 0589

Nicht geprüftes und somit nicht zugelassenes Feuerwerk ist in Deutschland verboten. Besitz, Weitergabe und Abbrennen sind gemäß Sprengstoffgesetz strafbar. Es drohen Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis zu 50.000 Euro!

Polizei Berlin

Landespolizeidirektion
Stab 4 – Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
Invalidenstr. 57, 10557 Berlin
Tel. (030) 4664-604000
E-Mail: lpd-st-4@polizei.berlin.de

Bitte wenden!



Schützt eure Mitmenschen: Werft keine Feuerwerkskörper auf andere!

Es ist wichtig, niemals Feuerwerkskörper auf andere Menschen zu richten oder in ihre Nähe zu werfen. Dies schützt vor Verletzungen und schafft eine sicherere Umgebung für alle.

Das Werfen von Feuerwerkskörpern auf andere Menschen stellt eine gefährliche und unverantwortliche Handlung dar, die schwerwiegende Konsequenzen haben kann, z.B.:

- Wenn ihr jemanden mit einem Feuerwerkskörper verletzt, ist dies eine **gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 des Strafgesetzbuches (StGB)**. **Gefährliche Körperverletzung wird mit einer Geldstrafe oder mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet.**
- Wenn ihr mit Feuerwerkskörpern auf das Eigentum anderer schießt, werdet ihr wegen **Sachbeschädigung gemäß § 303 des StGB angeklagt**. **Sachbeschädigung wird mit einer Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet.**
- Das Schießen von Feuerwerkskörpern auf andere Menschen ist auch ein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (SprengG). Ein solcher Verstoß wird mit einer Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Schreckschusswaffen sind verboten!

Beim Abfeuern von Schreckschusswaffen aus kurzer Distanz können ernsthafte Verletzungen entstehen.

Das Schießen in der Öffentlichkeit ist generell verboten und stellt eine Straftat bzw. eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wird.

Für einen guten Start ins neue Jahr!